

SHOWVERTRAG

zwischen:

Ravenheart
(nachfolgend Künstler genannt)

und

_____ (nachfolgend Veranstalter genannt)

.....

VERTRETEN DURCH:

Roger Fäh
Langfurenstrasse 55
8143 Stallikon
Schweiz
079 / 588.39.85

VERTRETEN DURCH:

.....
.....
.....
Tel:.....
Fax:.....
Mobil:.....

VERANSTALTUNGSORT:

.....

LOKALITÄTSADRESSE:

.....
.....
.....
Tel:.....
Fax:.....

LOKALITÄTSART:

Konzerthalle / Club / Pub / Kulturzentrum / Kleintheater
Restaurant / Open-Air

LOKALITÄTSKAPAZITÄT:

..... Besucher

VERANSTALTUNGSART:

Konzert / Gala / Festival / Open-Air

VERANSTALTUNGSDATUM:

..... /

BILLING PDR:

Head-Liner / Support / Pre-Support

ANDERE BANDS:

.....

RUNNING ORDER:

Get-In Backline ⇨
Set-Up Backline ⇨
Soundcheck ⇨
Soundcheckende ⇨
Showtime ⇨
Showende ⇨

EINTRITTSPREIS BRUTTO:

sfr:

GAGE:

Garantie sfr.
Beteiligung sfr. / je Tix abTix

Die Gage wird Cash ohne Abzüge nach der Show an
Roger Fäh ausbezahlt.

BACKLINE:

Der Künstler ist für das Stellen der erforderlichen Backline verantwortlich und trägt die daraus entstehenden Kosten.
Bei mehreren Bands sollte der Veranstalter die Koordination der mitzubringenden Backline übernehmen.

PA / LICHT:

Der Veranstalter ist für das Stellen der erforderlichen PA / Lichtanlage gemäss Technical Rider verantwortlich und trägt die daraus entstehenden Kosten.

LICHTFIRMA:

.....
.....
.....
Tel:
Fax:

PA-FIRMA:

.....
.....
.....
Tel:
Fax:

Der beiliegende Technical Rider / Stageplan ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

Die Gestaltung des Konzertprogramms bleibt ausschliesslich dem Künstler überlassen.

Die Show wird vom Künstlertontechniker oder dem vom Veranstalter gestellten Techniker abgemischt. Er alleine ist dafür verantwortlich.

Der Veranstalter garantiert dem Künstler Freitickets für Gäste. Zusätzlich erhalten alle Personen, welche die Show aus beruflichen Gründen (Presse, Label, Veranstalter, etc.) besuchen, freien Eintritt. Die Gästeliste wird dem Veranstalter vor Türöffnung übergeben.

Der Veranstalter erwirbt vom Künstler nachfolgendes Promomaterial zu Selbstkosten. Das Promomaterial darf ausschliesslich für die Bewerbung der obenerwähnten Show verwendet werden. Die Kosten werden dem Künstler zusammen mit der Gage bar ausbezahlt. Die Versandkosten liegen beim Veranstalter.

- Promo CD's à sfr.
- Plakatvordrucke A 3 à sfr.
- Flyervordrucke A 4 (4 Flyer A 6) à sfr.
- Pressemappen à sfr.
- Fotosetts s/w 10/15cm (2 Motive) à sfr.

Der Veranstalter stellt dem Künstler Kopien von sämtlichen Werbemitteln und allfällige Pressetexte und Konzertkritiken zu.

Der Veranstalter ist für die Sicherheit des Künstlers und dessen Equipment verantwortlich. Er trifft entsprechende Vorkehrungen zu seinen Lasten.

Der Veranstalter stellt dem Künstler eine saubere, beheizte und abschliessbare Garderobe für 7 Personen zur Verfügung.

Der Veranstalter stellt dem Künstler vor Ort ein kleines Showcatering (Sandwiches, Mineralwasser, Bier, Kaffee) für 7 Personen zur Verfügung.

Folgende Mahlzeiten stellt der Veranstalter auf seine Kosten:

Datum	Mahlzeit	Uhrzeit	normal	vegi.
.....	Morgenessen
.....	Mittagessen
.....	Nachtessen
.....	Morgenessen
.....	Mittagessen
.....	Nachtessen

Der Künstler wird an folgendem Ort verpflegt:

.....
.....
.....
Tel:
Fax:

Der Veranstalter bucht zu seinen Lasten Doppelzimmer / Einzelzimmer für den Künstler in nachfolgendem Hotel. Die Specials (Telefon, Minibar, TV) gehen zu Lasten des Künstlers.

.....
.....
.....
Tel:
Fax:

Der Künstler ist bei der Suisa angemeldet. Die Kosten für die Urheberrechtsgebühren trägt der Veranstalter.

Muss eine Show infolge höherer Gewalt abgesagt werden, entfällt die Konventionalstrafe für den Künstler ausdrücklich. Als höhere Gewalt gilt: unvermeidliche Anreiseverzögerungen, Gesundheitliche Probleme des Künstlers und weiteres. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Möglichkeit um ein Ersatzdatum.

Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form und müssen jeweils vom anderen Vertragspartner gegengezeichnet werden. Nachträgliche Streichungen, Zusätze und Änderungen dieses Vertragstextes sind nichtig.

Sollte einer der Vertragspartner seinen in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen nicht nachkommen, so wird die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe der Gage an den geschädigten Vertragspartner fällig.

Dieser Vertrag wird im Doppel angefertigt. Beide Exemplare müssen bearbeitet und unterschrieben bis am in den Händen des Künstlers sein, ansonsten verfügt dieser wieder frei über den Termin. Bei rechtzeitigem Vertragseingang wird dieser umgehend vom Künstler unterzeichnet und retourniert.

Sollte ein Vertragspunkt nichtig sein, berührt dies nicht die Gültigkeit des Gesamtvertrages.

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Der Gerichtstand ist in jedem Fall Stallikon

Für den Künstler:

Für den Veranstalter:

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

.....

.....